



Steuer & Wirtschaftsakademie
in Gelsenkirchen

Umschulung zum/r Steuerfachangestellten

Zwischenprüfung

2010

Nordrhein-Westfalen

Rechtsstand 2020

SG Steuer- und Wirtschaftsakademie

www.sg-institut.de

1. Aufgabe / Teilaufgabe 1

Gem. § 21 II BBiG endet das Ausbildungsverhältnis am 21.06.2013 mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

1. Aufgabe / Teilaufgabe 2

Gem. § 8 I ArbSchG dürfen Jugendliche nicht mehr als acht Stunden täglich arbeiten.
Schlussfolgernd darf Sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres nicht im Fitness-Studio arbeiten.

1. Aufgabe / Teilaufgabe 3

Die gesetzliche Mutterschutzfrist bestimmt sich nach § 3 MuSchG.

Beginn (§ 3 I MuSchG): sechs Wochen vor der Entbindung
Schutzfrist vor der Entbindung
21.04.2011

Ende (§ 3 II MuSchG): acht Wochen nach der Entbindung
Schutzfrist nach der Entbindung
01.08.2011

2. Aufgabe / Teilaufgabe 1

Falls ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, so hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen (§ 3 I EntgFG).

Gem. § 1 I AAG erstatten die Krankenkassen den Arbeitgebern, die in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen, zum bestimmten Anteil für den in § 3 I EntgFG bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezahlt Arbeitsentgelts.

Die Entgeltfortzahlung innerhalb der sechs Wochen ist in voller Höhe steuer-/sozialversicherungspflichtig.

Nach sechs Wochen wird das Krankengeld in Höhe von 70% des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens gezahlt (§ 47 I SGB V). Das Krankengeld ist nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG steuerfrei und unterliegt mangels Arbeitsentgelt gem. § 14 SGB IV nicht der Sozialversicherungspflicht.

Gem. § 48 I SGB V erhalten Versicherte Krankengeld ohne zeitliche Begrenzung, für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit jedoch für längstens 78 Wochen innerhalb von je 3 Jahren, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an.

2. Aufgabe / Teilaufgabe 2

Es bestehen Ansprüche auf

- Heilbehandlung (§§ 27 ff. SGB VII)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 35 ff. SGB VII)
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen (§§ 39 ff. SGB VII)
- Pflege (§ 44 SGB VII)
- Geldleistungen während der Heilbehandlung und der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 45 ff. SGB VII)
- Renten an Versicherte (§§ 56 ff. SGB VII)

3. Aufgabe

Personen/Institutionen	a) rechtsfähig? ja / nein	b) Natürliche Person? Juristische Person des Privatrechts? Juristische Person des öffentlichen Rechts? Kein Rechtssubjekt?
Max Kaiser, drei Monate alt	ja § 1 BGB	Natürliche Person
Tennisclub Rot-Weiß Siegburg e. V.	ja § 21 BGB	Juristische Person des Privatrechts
Das Land Nordrhein-Westfalen	ja	Juristische Person des öffentlichen Rechts
Steuerberater Bernd Maier	ja § 1 BGB	Natürliche Person

4. Aufgabe

Sachverhalt	Anfechtbar/Nichtig/Gültig	Begründung	Rechtsgrundlage
Markus Maier bestellt aufgrund eines ihm vom Fahrradhändler Peter Schneider übersandten Angebots unverzüglich ein Sportrad zum Preis von 900,00 €. Noch vor der Auslieferung stellt Herr Schneider fest, dass der Preis auf 900,00 € zuzüglich 19 % USt hätte lauten müssen.	Anfechtbar	Erklärungsirrtum	§ 119 BGB
Der 5-jährige Max kauft in einem Geschäft ein Spielzeugauto für 3,00 € von seinem Taschengeld.	nichtig	Geschäftsunfähigkeit	§ 105 I BGB
Der PC-Einzelhändler Klug verkauft seinem Kunden Müller einen garantiert neuen PC, obwohl dieser bereits 3 Wochen als Vorführgerät benutzt worden ist.	anfechtbar	Arglistige Täuschung	§ 123 BGB
Ruth Weimer kauft in ihrer Bank Aktien in der Hoffnung auf erhebliche Kurssteigerungen. Innerhalb kurzer Zeit fällt jedoch der Aktienkurs. Frau Weimer möchte daher das Geschäft gegenüber der Bank rückgängig machen.	gültig	Zwei übereinstimmende Wilenserklärungen	§ 433 BGB

5. Aufgabe / Teilaufgabe a

Im vorliegenden Fall wurde der Leihvertrag gem. §§ 598 ff. BGB abgeschlossen.

Nach § 903 BGB kann der Eigentümer einer Sache mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

Nach § 854 BGB wird der Besitz einer Sache durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.

Herr Brinkmann ist weiterhin Eigentümer und Herr Meyer wird Besitzer.

5. Aufgabe / Teilaufgabe b

Es ist von gutgläubigen Erwerb nach § 932 BGB auszugehen, wonach der Herr Fuchs der neue Eigentümer geworden ist.

5. Aufgabe / Teilaufgabe c

Nach § 935 BGB ist kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen möglich. Schlussfolgernd würde das Eigentum nicht auf Herrn Fuchs übergehen.

Aufgabe 1a

Handelsrecht

Es handelt sich um einen IST-Kaufmann (§ 1 HGB), da ein in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb gegeben ist.

Gem. § 238 HGB ist jeder Kaufmann zur Buchführung verpflichtet.

ABER der Kaufmann kann sich von der Buchführung befreien lassen (§ 241a HGB).

Steuerrecht

Es liegt keine abgeleitete/derivative Buchführungspflicht gem. § 140 AO iVM § 238 HGB vor.

Auch originäre Buchführungspflicht gem. § 141 AO ist nicht gegeben, da die Schwellenwerte nicht überschritten wurden.

Schlussfolgernd ist der Gewinn mithilfe der Einnahmen-Überschuss-Rechnung gem. § 4 III EStG zu ermitteln.

Aufgabe 1b

OHG ist Kaufmann kraft Gesetzes und demzufolge buchführungspflichtig gem. § 238 HGB.

Die Befreiungsvorschrift gem. § 241a HGB kann nur auf Einzelkaufleute angewendet werden, jedoch nicht auf OHG.

Aufgabe 2 / Teilaufgabe a

Gem. § 239 III HGB dürfen die Aufzeichnungen nicht in der Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.

Nein, GoB wurden nicht beachtet.

Aufgabe 2 / Teilaufgabe b

Gem. § 239 II HGB müssen die Geschäftsvorfälle zeitgerecht erfasst werden.

Nein, GoB wurden nicht beachtet.

Aufgabe 3 / Teilaufgabe 1

Wareneingang (Aufwandskonto, GuV-Konto)	15.000,00 €	
Bezugsnebenkosten (Unterkonto von Wareneingang)	200,00 €	
Vorsteuer (aktives Bestandskonto)	2.888,00 €	
an Verbindlichkeiten aus LuL		18.088,00 €

Bilanzsummenauswirkung:	Aktiv-Passiv-Mehrung um	2.888,00 €
Erfolgsauswirkung:	gewinnmindernd um	15.200,00 €
Eigenkapitalveränderung:	eigenkapitalmindernd um	15.200,00 €

Aufgabe 3 / Teilaufgabe 2

Verbindlichkeiten aus LuL	18.088,00 €	
an Bank (laut Aufgabe weist das Konto einen Schuldensaldo auf)		18.088,00 €

Bilanzsummenauswirkung:	Passivtausch, keine Veränderung	0,00 €
Erfolgsauswirkung:	gewinnneutral	0,00 €
Eigenkapitalveränderung:	eigenkapitalneutral	0,00 €

Aufgabe 3 / Teilaufgabe 3

BGA	3.400,00 €	
Vorsteuer	646,00 €	
an Verbindlichkeiten aus LuL		4.046,00 €

Bilanzsummenauswirkung:	Aktiv-Passiv-Mehrung um	4.046,00 €
Erfolgsauswirkung:	gewinnneutral	0,00 €
Eigenkapitalveränderung:	eigenkapitalneutral	0,00 €

Aufgabe 3 / Teilaufgabe 4

Verbindlichkeiten aus LuL (passives Bestandskonto)	4.046,00 €	
an Bank (aktives Bestandskonto)		3.965,08 €
an BGA (aktives Bestandskonto)		68,00 €
an Vorsteuer (aktives Bestandskonto)		12,92 €

Bilanzsummenauswirkung:	Aktiv-Passiv-Minderung um	4.046,00 €
Erfolgsauswirkung:	gewinnneutral	0,00 €
Eigenkapitalveränderung:	eigenkapitalneutral, keine Veränderung	0,00 €

Aufgabe 4 / Sachverhalt 1 / Teilaufgabe 1a

Ermittlung der Anschaffungskosten (§ 255 I HGB)

Anschaffungspreis (§ 9b EStG)		2.600,00 €
Anschaffungsnebenkosten (§ 9b EStG)		255,00 €
Preisminderung/Skonto	2% * 2.600 € =	-52,00 €
Anschaffungskosten		2.803,00 €

Aufgabe 4 / Sachverhalt 1 / Teilaufgabe 1b

Lineare Abschreibung (§ 253 III HGB) / AfA (§ 6 I Nr. 1, § 7 I S. 1, 4 EStG)

Ermittlung der Höhe: $2.803 \text{ €} / 8 \text{ Jahre} * 4/12 \text{ Monate} = 116,79 \text{ €}$

Degressive Abschreibung (§ 253 III HGB) / AfA (§ 6 I Nr. 1, § 7 I S. 4, II EStG)

Ermittlung der Höhe: $2.803 \text{ €} * 25\% * 4/12 \text{ Monate} = 233,58 \text{ €}$

Schlussfolgernd erzeugt die degressive Abschreibung den höchstmöglichen Abschreibungsbetrag für 2010.

Aufgabe 4 / Sachverhalt 1 / Teilaufgabe 1c

Abschreibungen auf Sachanlagen	233,58 €	
an BGA		233,58 €

Erfolgsauswirkung:	gewinnmindernd um	233,58 €
Eigenkapitalveränderung:	eigenkapitalmindernd um	233,58 €
Bilanzsummenauswirkung:	Aktiv-Passiv-Minderung um	233,58 €

Aufgabe 4 / Sachverhalt 2

Buchungssatz im vorliegenden Fall:

Bank	612,60 €	
Privatentnahme (betrifft die Einkommensteuervorauszahlung)	5.725,00 €	
an USt-Vorauszahlungen		6.337,60 €

Einkommensteuervorauszahlungen stellen Aufwendungen für die private Lebensführung dar (§ 12 Nr. 3 EStG).

Buchungssatz betreffend Umsatzsteuererstattung:

Bank	6.337,60 €	
an USt-Vorauszahlungen		6.337,60 €

Steuerwesen

Aufgabe 1

Teilaufgabe	Aussage	Gesetzliche Frist	Behördliche Frist	Verlänger- bare Frist	Nicht ver- längerbare Frist
a	Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung	X		X	
b	Zahlungsfrist für die Einkommensteuer- Abschlusszahlung	X			X
c	Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß § 110 AO	X			X
d	Frist für Aussetzung der Vollziehung		X	X	
e	Stundung der Einkommensteuer- Abschlusszahlung		X	X	

Aufgabe 2

Übergabe an Post	04.03.2016 (= Donnerstag)
Versand im Inland (§ 122 II Nr. 1 AO)	3 Tage
Datum der Bekanntgabe	07.03.2010 (= Sonntag)
Verschiebung auf den nächsten Werktag (§ 108 III AO)	08.03.2010 (= Montag)
Beginn der Einspruchsfrist	mit Ablauf des 08.03.2010 (= Montag) 24:00 Uhr ODER 09.03.2010 (= Dienstag) 00:00 Uhr
Einspruchsfrist (§ 355 AO)	1 Monat
Ende der Einspruchsfrist	mit Ablauf des 08.04.2010 (= Donnerstag) 24:00 Uhr

Am 09.04.2010 kann ein Einspruch nicht mehr fristgerecht eingelegt werden.

Auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO scheidet aus, weil ein Verschulden des Steuerberaters vorliegt.

Aufgabe 3

Karl / Einkünfte aus nichtselbst. Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 EStG)

Ermittlung der Einkünfte gem. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG

Einnahmen (§ 8 iVm § 11 Abs. 1 EStG)

./ . ggfs. Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag

./ . Werbungskosten (§ 9 iVm § § 11 Abs. 2 EStG **ODER** § 9a EStG)

= Überschuss

Einnahmen (§ 8 iVm § 11 Abs. 1 EStG)	27.000,00 €
./ . Werbungskosten (§ 9a Nr. 1 Buchst. a EStG)	1.000,00 €
= Überschuss gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG	26.000,00 €

Versorgungsbezüge (§ 8 iVm § 11 Abs. 1 EStG)	6.300 € + 1.000 € =	7.300,00 €
./ . Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG)		
12 M x 2.100 € + 1.000 € =	26.200 €	
26.200 € x 33,6 % =	8.803,20 €; maximal 2.520 €	
2.520 € x 3/12 (§ 19 II S. 12 EStG) =		-630,00 €
./ . Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG)		
756 € x 3/12 (§ 19 II S. 12 EStG) =		-189,00 €
= steuerpflichtige Einnahmen		6.481,00 €
./ . Werbungskostenpauschbetrag (§ 9a Nr. 1 Buchst. b EStG)		102,00 €
= Überschuss gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 EStG		6.379,00 €

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit insgesamt gem. § 19 EStG 32.379,00 €

Karla / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Ermittlung der Einkünfte gem. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG

Einnahmen (§ 8 iVm § 11 Abs. 1 EStG)

./ . Werbungskosten (§ 9 iVm § § 11 Abs. 2 EStG **ODER** § 9a EStG)

= Überschuss

Bruttoarbeitslohn (§ 8 iVm § 11 Abs. 1 EStG)	21.600,00 €
./ . WK-PB (§ 9a Nr. 1 Buchst. a EStG)	1.000,00 €
= Überschuss gem. § 19 EStG	20.600,00 €

Karla / sonstige Einkünfte (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 iVm § 22 S. Nr. 1 a) aa) EStG)

Ermittlung der Einkünfte gem. § 2 II S. 1 Nr. 2 EStG

Einnahmen (§ 8 iVm § 11 I EStG)

x Besteuerungsanteil

= steuerpflichtige Einnahmen

./ . Werbungskosten (§ 9 iVm § § 11 II EStG **ODER** § 9a EStG)

= Überschuss

Leibrente (§ 8 iVm § 11 I EStG)	1.200 € x 3 M =	3.600,00 €
x Besteuerungsanteil / stpfl. Teil		58,00%
= steuerpflichtige Einnahmen		2.088,00 €
./ . WK-PB (§ 9a Nr. 3 EStG)		102,00 €
= Überschuss gem. § 22 S. Nr. 1 a) aa) EStG		1.986,00 €

Laut Kohortenprinzip wird der steuerfreie Teil der Rente bis ans Lebensende festgeschrieben. Da hier der Rentenbeginn in 2009 liegt, muss erstmal das Kalenderjahr 2010 mit 12 Monatsbeträgen abgewartet werden (§ 22 S. Nr. 1 a) aa) S. 2, 3 EStG).

Aufgabe 4

Es werden Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt

Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 HGB): Kaufpreis + Nebenkosten - Preisminderung

Kaufpreis	400.000,00 €
Notarkosten	2.400,00 €
Grunderwerbsteuer	14.000,00 €
Anschaffungskosten GuB und Gebäude	16.400,00 €
Anteil Gebäude (x 3/4 =)	12.300,00 €
Anteil Grund und Boden (x 1/4 =)	4.100,00 €

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 2 I Nr. 2 iVm § 15 I Nr. 1 EStG)

Ermittlung Gewinn gem. § 2 I S. 1 Nr. 1 iVm § 5 EStG

Gewinn vorher	150.000,00 €
AfA (§ 7 IV Nr. 2 Buchst. a EStG)	$312.300 \text{ €} * 50\% * 2\% \text{ (Bj 1960)} * 3/12 \text{ M} = -780,75 \text{ €}$
Darlehenszinsen (§ 4 IV EStG)	$3.000 \text{ €} * 50\% = -1.500,00 \text{ €}$
Notarkosten (§ 4 IV EStG)	-600,00 €
Disagio (§ 5 V Nr. 1 EStG)	$(6.000 \text{ €} * 50\%) / 10 \text{ J} * 3/12 = -75,00 \text{ €}$
Geäudeversicherung	$1.800 \text{ €} * 50\% = -900,00 \text{ €}$
Grundbesitzabgaben	$2.400 \text{ €} * 50\% = -1.200,00 \text{ €}$
Endgültiger Gewinn	144.944,25 €

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 2 I Nr. 6 iVm § 21 I Nr. 1 EStG)

Ermittlung Überschuss gem. § 2 II S. 1 Nr. 2 iVm §§ 8-9 EStG

Einnahmen (§ 8 iVm § 11 I EStG)	$400 \text{ €} * 3 \text{ M} = 1.200,00 \text{ €}$
Werbungskosten (§ 9 iVm § 11 II EStG)	
AfA (§ 9 I Nr. 7 iVm § 7 IV Nr. 2 Buchst. a EStG)	$312.300 \text{ €} * 50\% * 2\% * 3/12 \text{ M} = -780,75 \text{ €}$
Darlehenszinsen (§ 9 I S. 3 Nr. 1 EStG)	$3.000 \text{ €} * 50\% = -1.500,00 \text{ €}$
Notarkosten (§ 9 I S. 3 Nr. 1 EStG)	-600,00 €
Disagio (§ 9 I S. 3 Nr. 1 EStG)	$6.000 \text{ €} * 50\% = -3.000,00 \text{ €}$
Geäudeversicherung (§ 9 I S. 3 Nr. 2 EStG)	$1.800 \text{ €} * 50\% = -900,00 \text{ €}$
Grundbesitzabgaben (§ 9 I S. 3 Nr. 2 EStG)	$2.400 \text{ €} * 50\% = -1.200,00 \text{ €}$
Summe Werbungskosten	-7.980,75 €
abziehbar nur 40 %	-3.192,30 €
Überschuss	-1.992,30 €